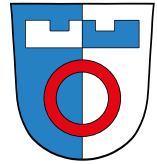


GEMEINDE
NORDENDORF



LEICHTE SPRACHE



STELLPLATZ- REGELN

Satzung der Gemeinde Nordendorf
Über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung - StS)

Worum geht es?

Die Gemeinde Nordendorf hat Regeln aufgestellt.
Diese Regeln sind für alle Bereiche der Gemeinde wichtig.
Die Regeln sagen, wie viele Stellplätze (Parkplätze) es geben muss.
Und wie die Stellplätze aussehen sollen.

§1 Wo gelten die Regeln?

Die Regeln gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Nordendorf.
Das gilt auch für alle kleinen Orte, die zur Gemeinde gehören.

§2 Was sind Garagen und Stellplätze?

Garagen sind Gebäude oder Teile von Gebäuden, in denen Autos abgestellt werden.

Offene Garagen sind Garagen, die große Öffnungen haben, die nicht verschlossen werden können.
Mindestens ein Drittel der Wände muss offen sein.

Carports zählen als offene Garagen.

Geschlossene Garagen sind Garagen, die nicht die Bedingungen für offene Garagen erfüllen.

§3 Wie viele Stellplätze müssen vorhanden sein?

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach einer Liste.

Diese Liste ist Teil dieser Regeln.

Die Anzahl der Stellplätze wird genau berechnet und dann aufgerundet oder abgerundet.

Stellplätze in Doppelstock-Garagen zählen als ein Stellplatz.

Anlagen mit Lastwagenverkehr brauchen auch Stellplätze für Lastwagen.

Ladezonen zählen nicht als Stellplätze.

Werden Anlagen unterschiedlich genutzt, wird der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt berechnet.

Stellplätze müssen leicht erreichbar sein und dürfen nicht blockiert sein.

§4 Wie sollen Stellplätze gestaltet sein?

Zufahrten und Stellplätze müssen bepflanzt werden.

Stellplätze müssen durch Pflanzen abgeschirmt werden.

Bei mehr als 10 Stellplätzen muss für jede 10 Stellplätze mindestens ein Baum gepflanzt werden.

Mehr als 4 Stellplätze müssen eine gemeinsame Zufahrt haben, die nicht breiter als 6 Meter ist.

Stellplätze für Besucher müssen leicht erreichbar sein und oberirdisch liegen.

Vor Garagen muss Platz zum Anhalten sein.

Dieser Platz darf nicht eingezäunt sein.

Garagen, die parallel zur Straße gebaut werden, müssen mindestens 1 Meter Abstand zur Straße haben und die Fläche dazwischen muss bepflanzt werden.

§5 Was ist, wenn man keinen Stellplatz bauen kann?

Die Gemeinde entscheidet, ob ein Ablösungsvertrag gemacht wird.

Der Bauherr hat keinen Anspruch darauf.

Ein Ablösungsbetrag von 8.000 Euro pro Stellplatz wird festgelegt.

Der Vertrag muss vor dem Bauantrag abgeschlossen werden.
Wenn kein Bauantrag nötig ist, muss der Vertrag einen Monat vor Baubeginn abgeschlossen werden.

§6 Wie wird nachgewiesen, dass genug Stellplätze vorhanden sind?

Beim Bauantrag muss gezeigt werden, dass die nötigen Garagen oder Stellplätze vorhanden sind oder gebaut werden. Die Pläne müssen die Stellplätze und Zufahrten zeigen. Eine Berechnung der Stellplätze muss in die Baubeschreibung aufgenommen werden.

§7 Was passiert, wenn man die Regeln nicht beachtet?

Wer die Regeln nicht beachtet, kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 Euro bekommen.

§8 Wann treten die Regeln in Kraft?

Die Regeln gelten ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.
Die alten Regeln vom 04.12.1992 gelten dann nicht mehr.

Stand: Dezember 2021

Die gültigen Regeln sind die Originale, die bei der
Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf aufbewahrt werden.

Dieser Text wurde mit Hilfe eines Programms erstellt, das
Künstliche Intelligenz verwendet. Ein Mensch hat den Text
überprüft.

Gemeinde Nordendorf.

Erster Bürgermeister Tobias Kunz

Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf

Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30

info@nordendorf.de // www.nordendorf.de

Liste für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Prozent f. Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser Einliegerwohnungen bis 50 m ²	2 Stellplätze je Wohnung 1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und ähnliche Gebäude	2 Stellplätze je Wohnung	10%
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	20%
1.4	Behinderten Wohn- und Pflegeheime	1 Stellplatz je 5 Betten (mindestens 3 Stellplätze)	10%
2	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche	20%
2.2	Arztpraxen	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	

2.3	Räume mit viel Besucherverkehr	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche (mind. 3 Stellplätze)	50%
-----	--------------------------------	--	-----

3.	Gaststätten und Hotels		
3.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche	75%
3.2	Hotels, Pensionen, Kurheime	1 Stellplatz je 3 Betten	75%

4	Gewerbe		
4.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	10%
4.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsflächen	1 Stellplatz je 80 m ² N utzfläche oder je 3 Beschäftigte	

4.3	Autohäuser	6 Stellplätze je Werkstatt- Platz zusätzlich 1 Stellplatz je 50 m ² Ausstellungsfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 30 m ² Bürofläche	
4.4	Automatische Waschanlagen SB Waschanlagen	3 Stellplätze je Waschplatz	

5	Verkaufs-Läden		
5.1	Läden, Geschäfte, Baumärkte, Gartenfachmärkte, Großhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 30 m ² Ver- kaufsfläche	
5.2	Supermärkte, Einkaufszentren, Discounter über 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 15 m ² Ver- kaufsfläche	

Anmerkungen: Nutzfläche nach DIN 277-1

